

lfd. Nr.	Hinweise des MIKWS	Erläuterungen/Vorschläge und Prüfhinweise
1	Hundesteuer: mindestens 120 €	Seit 2021 beträgt die Steuer jährlich für den ersten Hund 132 €, für den zweiten Hund 144 € und für jeden weiteren Hund 156 €. Ein gefährlicher Hund wird mit 900 € besteuert. Damit liegt die Stadt Ratzeburg grundsätzlich im oberen Bereich einer überregionalen Betrachtung.
2	Prüfen, ob eine Zweitwohnungssteuer erhoben werden kann. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren betrachtet werden.	Die Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer konnten in den letzten Jahren deutlich gesteigert werden. Der neue Bemessungsmaßstab enthält als wesentlichen Treiber den Bodenrichtwert des jeweiligen Grundstücks. Dieser Bemessungsmaßstab könnte jedoch künftig nicht mehr anwendbar sein (siehe gesondere Berichtsvorlage).
3	Spielgerätesteuer: mindestens 12,0 % der Bruttokasse	Gemäß der städtischen Spielgerätesteuersatzung beträgt der Steuersatz für das Halten eines Spielgeräts mit Gewinnmöglichkeit 14 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch 25 €.
4	Erhebung von Konzessionsabgaben (Energie, Wasser)	Werden in zulässiger Höhe erhoben und jährlich abgerechnet.
5	Höhe der Gebühren für Betreute Grundschule	Eine betreute Grundschule existiert als solches nicht. Die Gebühren für die Offene Ganztagschule (OGS) des Schulverbandes Ratzeburg wurden erst kürzlich angepasst.
6	Höhe der Gebühren öffentlicher Bibliotheken	Unter Berücksichtigung des Sinns einer Bücherei werden angemessene Gebühren erhoben. Im Jahr 2013 wurde die "Onleihe" in der Stadtbücherei eingeführt, welche zusätzliche Gebühren für die elektronische Ausleihe von eBooks usw. generiert. Die letzte Anpassung der Gebühren erfolgte mit Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung zum 01.01.2023.
7	Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Absatz 2 BrSchG	Kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg werden satzungsgemäß abgerechnet. Die Gebühren werden regelmäßig neu kalkuliert und festgesetzt.
8	Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken	Straßenreinigungsgebühren werden nach dem KAG S.-H. erhoben und jährlich nach betriebswirtschaftlichen Ansätzen kalkuliert. Für Eckgrundstücke entfällt künftig die Vergünstigung.
9	Erhebung von Parkgebühren, wenn nach Prüfung der örtlichen Situation die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.	Parkgebühren fließen dem Eigenbetrieb zu und werden regelmäßig erhöht.
10	Erhebung von Sondernutzungsgebühren	Eine Sondergebührensatzung liegt nicht vor. Dennoch werden Gebühren z. B. für das Aufstellen von Plakaten oder kommerzieller Werbung erhoben.
11	Erhebung von Verwaltungsgebühren und regelmäßige Anpassung	Verwaltungsgebühren werden zwar erhoben, es bedarf jedoch einer Aktualisierung der städtischen Satzung. Hierbei sind die landesrechtl. Vorgaben zu berücksichtigen.
12	Erhebung Kur- und Tourismusabgabe nach § 10 KAG von als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort anerkannten Gemeinden	Die Stadt Ratzeburg erhebt seit 2020 keine Tourismusabgabe mehr. Der AWTS hatte sich seinerzeit zudem gegen die Erhebung einer Kurabgabe ausgesprochen. Aufgrund einer vom Landesgesetzgeber vorgenommenen Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bezüglich der Änderung des Personenkreises, von dem die Kurabgabe erhoben wird, steht die Einführung der Kurabgabe erneut im Raum der politischen Diskussion (siehe Sitzung des AWTS vom 27.03.2024).
13	Erhebung angemessener Entgelte für Veranstaltungen der Kurbetriebe	Bislang wurde der Aufwand über die Tourismusabgabe gedeckt. Eigene Veranstaltungen werden grundsätzlich nicht mehr durchgeführt.
14	Erhebung von Straßenbaubeiträgen; Verzicht auf Regelungen zu Eckgrundstücken; Ausschöpfung der gesetzlich zulässigen Höchstsätze als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand. Hierzu wird auf den Kommentar Habermann/Arndt Randnummer 213 ff. verwiesen; siehe auch Ziffer 4.10 dieses Erlasses	Die Stadt Ratzeburg erhebt seit Jahren Ausbaubeiträge nach dem KAG S.-H. Es wird auf die Regelungen der städtischen Satzung verwiesen. Auf eine Eckgrundstücksvergünstigung wird verzichtet.
15	Verzicht auf Eckgrundstücksvergünstigungen bei Erschließungsbeiträgen	Die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Ratzeburg ist nicht mehr gültig, da ihre nach § 20 i. V. m. § 2 Abs. 1 KAG geltende Gültigkeitsdauer von zwanzig Jahren abgelaufen ist. Die Verwaltung erarbeitet für den Fall, dass die Stadt Ratzeburg als eigenständige Erschließungsträgerin auftreten sollte, eine neue Satzung.
16	Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete	Die Stadtsanierung ist abgeschlossen. Im Rahmen der Städtebauförderungsmaßnahmen gelten die verbindlichen Vorschriften der Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein.
17	Rechtzeitige Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen	Wird je nach Möglichkeit praktiziert.
18	Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport (d. h. kein kostendeckendes Entgelt für den Erwachsenensport; für den Jugendsport wird ausdrücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird; Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)	Die Stadt Ratzeburg verfügt über keine eigenen Sporthallen, für die eine Entgelterhebung erfolgen könnte. Alle Hallen sind dem Schulverband Ratzeburg angegliedert. Die Sporthalle der Lauenburgischen Gelehrtenschule ist dem ÖPP-Vertragspartner zur Bewirtschaftung etc. überlassen.

lfd. Nr.	Hinweise des MIKWS	Erläuterungen/Vorschläge und Prüfhinweise
19	Maßvolles Entgelt für Seniorenausflüge, Seniorenweihnachtsfeiern und ähnliche Veranstaltungen, die die Kommune durchführt	Der Seniorenbeirat der Stadt Ratzeburg hat lediglich ein Produktsachkonto für etwaige Sachkosten bzw. für die Durchführung etwaiger Veranstaltungen. Entgelte seitens der Stadt Ratzeburg werden nicht erhoben.
20	Entschädigung für die Nutzung von Jugend- und Sportheimen	Nutzer zahlen privatrechtliche Entgelte auf der Grundlage einer Entgeltordnung vom 04.12.2006.
21	Regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte	Nutzungsentgelte werden gemäß Satzung bzw. Entgeltordnung erhoben und regelmäßig überprüft.
22	Regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge der anderen Ämter der Kommune	Die Verwaltungskostenbeiträge für den Eigenbetrieb und den Schulverband werden jährlich auf Basis der "Kosten eines Arbeitsplatzes" fortgeschrieben.
23	Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden	Städtisches Wohneigentum wurde grundsätzlich verkauft. Städtische Liegenschaften werden bewirtschaftet und nur in Einzelfällen veräußert
24	Anpassung der Pachten; bei Kleingartenpachtverträgen soll möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden; Nutzung von leerstehenden Flächen in Kleingartengebieten	Die Einnahmen aus dem Kleingartenwesen betragen seit Jahren rd. 2.500 € p. a.. Alle anderen Pachtverträge werden bei Bedarf bzw. beim Auslaufen im Einzelfall geprüft und im Regelfall mit einer sogenannten Preisgleitklausel versehen. Der Finanzausschuss wird entsprechend als zuständiger Ausschuss gemäß Hauptsatzung beteiligt.
25	Höhe der Erbbauzinsen, regelmäßige Anpassung	Wird im Rahmen von Vertragsanpassungen berücksichtigt.
26	Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden.	nicht vorgesehen
27	Veräußerung kleinerer Forstflächen, die nur einen geringen Ertrag, aber auf grund ihrer Lage hohe Aufwendungen für die Verkehrssicherung verursachen.	nicht vorgesehen
28	Veräußerung von sonstigem Vermögen	Der Verkauf von Vermögen kann allgemein zwar kurzfristig Kassenkredite tilgen und für Liquidität sorgen, es bleibt jedoch bei Einmaleffekten und vorhandene strukturelle Probleme werden nicht gelöst. Darüber hinaus kann ein Verkauf z. B. von Grundstücken die künftigen Entwicklungen der Kommunen verhindern, zumindest dann, wenn der Veräußerung keine strategische Ausrichtung zugrunde liegt.
29	Bei der Übernahme von Bürgschaften Vereinnahmung einer Provision, die den Bürgschaftsvorteil voll abschöpft, soweit sich nicht nach den EU-Regelungen eine noch höhere Provision ergibt; Näheres hierzu siehe Erlass vom 10. Juli 2012 zur Gewährung von Bürgschaften	Wurde in der Vergangenheit praktiziert; dabei wurde der Bürgschaftsvorteil voll ausgeschöpft und die entsprechenden EU-Regelungen, u. a. die De-minimis-Beihilferegulungen beachtet. Bürgschaften werden seit Jahren jedoch nicht mehr übernommen.
30	Gewinnabführung Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (s. a. Kommunalbericht 2021 des Landesrechnungshofs)	Die jährlichen Gewinne werden durch Beschluss in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ratzeburg GmbH abgeführt. Zum Teil erfolgt keine Vollausschüttung aufgrund der Vorgabe, keine kreditfinanzierten Gewinnabführungen vorzunehmen, oder um das Eigenkapital zwecks beabsichtigter Investitionen zu stärken. Für das Haushaltsjahr 2024 und die mittelfristige Finanzplanung sind erhöhte Beträge im Rahmen der Gewinnausschüttung vorgesehen.
31	Der Landesrechnungshof stellt für einige Schulträger Verbesserungsmöglichkeiten bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge fest („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017, Ziffer 3). Die Berechnungen der Schulkostenbeiträge sollten regelmäßig überprüft werden.	Die Schulkostenbeiträge werden seitens des Fachbereichs Finanzen jährlich auf Basis der Vorgaben des Schulgesetzes berechnet und anhand der Rechnungsergebnisse fortgeschrieben. Die Erhebung erfolgt über den Fachbereich Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren.
32	Festsetzung der Steuersätze für die Hunde-, Zweitwohnungs- und Spielgerätesteuern über die Mindestsätze nach Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3 dieses Erlasses hinaus.	Wird beachtet; siehe obenstehende Bemerkungen. Eine weitere Erhöhung der Steuersätze wäre dennoch denkbar.
33	Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer über die Mindestsätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen hinaus.	Nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 03.01.2019 betragen die Mindesthebesätze für die Grundsteuer A 380 Prozent, für die Grundsteuer B 425 Prozent und für die Gewerbesteuer 380 Prozent: In diesem Zusammenhang wird auf die gesonderte Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtvertretung vom 10.12.2023 verwiesen: Beschlussvorlage SR/BeVoSr/935/2023/1 Mit einer Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer um zehn Prozentpunkte ließen sich bereinigte Mehreinnahmen in Höhe von rd. 144 T€ generieren.